

- 2.) „**Flutlichtanlage**“ ADLERSHORST verpflichtet sich weiter, sich an der Umsetzung der Flutlichtanlage mit einem pauschalen Betrag in Höhe von 20.000,00 € brutto zu beteiligen.
- 3.) „**Ausgleichsflächen**“ Die Gemeinde wird die notwendigen Ausgleichsflächen für das B-Plan Gebiet Nr. 15 (mit Ausnahme der Ausgleichsflächen für die Flurstücke 532/182 und 528/179) ankaufen, aufwerten und die hierfür angefallenen Kosten in Höhe von 73.000,00 € an ADLERSHORST als Erschließungsträger pauschal weiterbelasten. Für den Fall, dass ADLERSHORST das Flurstück 168/11 nicht erwerben kann, entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der auf dieses Grundstück entfallenden in vorstehenden 73.000,--€ enthaltenen Ausgleichskosten in Höhe von 25.000,00 €.
- 4.) Alle unter 1.) bis 3.) genannten Maßnahmen gehören zu den Erschließungskosten. ADLERSHORST wird diese nach Übertragung der Verkehrsflächen an die Gemeinde erstatten. Nach Abzug der pauschal von ADLERSHORST übernommenen Kostenbeteiligungen für die Spielgeräte, die Flutlichtanlage und die Ausgleichsmaßnahmen werden die verbleibenden Erschließungskosten, ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Schmutzwasserableitung und die Trinkwasserversorgung, anteilig mit den Grundstückseigentümern abgerechnet, soweit die erschlossenen Grundstücke nicht im Eigentum von ADLERSHORST stehen. Der Kostenanteil der Gemeinde Heidgraben beträgt 18,9 % der von dem beauftragten Ingenieurbüro festgestellten und von der Gemeinde anerkannten Schlussrechnungen. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und ADLERSHORST ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Kostenaufstellung und Kostenschätzung von 11.10.2013.
- 5.) Die von ADLERSHORST herzustellenden Schmutzwasserleitungen einschließlich Abwasserpumpstation und die Trinkwasserhauptleitungen dienen ausschließlich der Ver- und Entsorgung der Flurstücke 167/14, 167/12 und 183/3 (ADLERSHORST) sowie des Flurstücks 168/11. Für den Fall, dass die Gemeinde Heidgraben angrenzende Wohnbauflächen an die vorgenannten Anlagen in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Übernahme der kompletten Erschließungsanlage anschließt, wird seitens der Gemeinde ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- € fällig.

## § 8

### Übergabe und Abnahme der öffentlichen Einrichtungen und Garantien

Die im B-Plan Nr. 15 ausgewiesenen Flächen für den öffentlichen Bedarf (Straßen, Straßenbeleuchtung und alle Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen für Frischwasser, Oberflächenwasser, Kanalisationsleitung) sind nach der Abnahme der Gemeinde kosten- und lastenfrei zu übereignen. Hierzu gehören nicht die in § 3 genannten Versorgungseinrichtungen.

Die Grundstücke für den öffentlichen Bedarf bzw. die notwendigen Erschließungsanlagen sind der Gemeinde unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zu übertragen, in Form eines Notarvertrages.

## § 9

### Widmung und Gewährleistung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die für die Benutzung der Allgemeinheit vorgesehenen Flächen und Einrichtungen (Straßen, Straßenbeleuchtung, Parkplätze, Grünanlagen und Entwässerungsmulden) sofort, gemäß Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, in das

Gemeindeeigentum zu übernehmen und zu widmen, sofern die Schlussabnahme ohne wesentlichen Mangel erfolgte.

ADLERSHORST erteilt bereits jetzt, soweit erforderlich, die nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderliche Zustimmung zur Widmung.

Mit der jeweiligen Teil- oder Zwischenabnahme werden, sofern keine Beanstandungen vorliegen, die jeweiligen Leistungen der Tiefbauunternehmen abgenommen. An der Abnahme hat ein Vertreter oder Sachverständiger der Gemeinde teilzunehmen. Die Fertigstellung hat ADLERSHORST der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Anzeige. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.

Die Vertragsparteien dieses Vertrages vereinbaren die Einbeziehung der VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung.

Unmittelbar nach Schlussabnahme und vor Ablauf der Gewährleistung der jeweiligen Bauleistung geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde über.

ADLERSHORST übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetztem Zweck aufheben oder mindern. Die Mängelhaftung richtet sich nach den Regeln der VOB B. Die Frist für die Mängelhaftung wird auf 4 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

ADLERSHORST ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden oder bereits bei der Abnahme festgestellten Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn die Gemeinde dies schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach 4 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an.

Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, die nicht vor Ablauf der ursprünglich vertraglich vereinbarten Frist endet. Eine Abkürzung der generellen Mängelhaftung von 4 Jahren findet nicht statt, so dass diese Regelung bei Mängelbeseitigungen in den ersten beiden Jahren der Gewährleistungsfrist keine Anwendung findet.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der Erschließungsträgerin aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Gemeinde über. Die Erschließungsträgerin wird die Gemeinde bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen.

## § 10

### Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages und als Anlage beigefügt sind:

- Lageplan (Flurkartenauszug)
- Bebauungsplan Nr. 15 (Planzeichnung, Teil B – Text - und Begründung), inklusive Berechnung naturschutzrechtlicher Ausgleich (S.49, B-Plan, Teil B)